



Stalleinbrüche

Empfehlungen für Tierhalter



Inhalt

Einleitung

Stallsicherheit

Mögliche Straftatbestände

Zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen

Handlungsempfehlungen

Einleitung

Die landwirtschaftliche Nutztierhaltung steht wie kaum ein anderer Betriebszweig im Fokus einer medialen und gesellschaftlichen Debatte. Die deutschen Tierhalter stehen für einen sachlichen Dialog und eine ständige Weiterentwicklung der Nutztierhaltung. Dazu gehören stetige Verbesserungen im Bereich der Tiergesundheit, der Haltungsverfahren und eine noch weitergehende Verbesserung des Tierschutzes. Sie öffnen der interessierten Öffentlichkeit zunehmend ihre Ställe, um die geforderte Transparenz im Rahmen des veterinärrechtlich Zulässigen und Möglichen zu gewährleisten. Eine große Zahl von Verbrauchern mit gewandelten und höheren Erwartungen an die Tierhaltung legt Wert auf mehr Tierwohl und hat Interesse und ein großes Informationsbedürfnis in Sachen Tierhaltung.

Vor diesem Hintergrund agieren jedoch kleine Gruppen aus der Tierrechtler-Szene mit Militanz und einem Selbstverständnis, das jenseits der Rechtsordnung und der Grundsätze eines demokratischen und geregelten Miteinanders steht. Widerrechtliches Eindringen in Ställe, Einbrüche, unter zweifelhaften Umständen hergestellte Bilder und persönliche Diffamierung von Tierhaltern sind die Methoden dieser Gruppen, die damit nicht selten ihr Spendenaufkommen maximieren. Die in jüngster Zeit gestiegene Zahl

von gezielten Stalleinbrüchen in landwirtschaftlichen Betrieben durch so genannte „Tierschutzaktivisten“ ist nicht hinnehmbar. Dies stellt nicht nur eine starke Belastung für den persönlichen Lebensbereich der Bauernfamilien dar, sondern gefährdet auch die Gesundheit der Tierbestände. Zudem wird im Zuge dieser illegalen Aktionen rechtswidrig erlangtes Bild- und Filmmaterial – zum Teil erst nach erheblichem Zeitablauf – über verschiedene Medienkanäle der Öffentlichkeit zugespielt. Obwohl regelmäßig daran anknüpfende Ermittlungen der zuständigen Behörden zur Entlastung der Betriebe führen, entsteht in Medien und Öffentlichkeit ein anderes Bild. Daher verlangen die Landwirte von Politik und Gesellschaft eine Ächtung solcher Praktiken, ein klares Bekenntnis zur Landwirtschaft, zur Nutztierhaltung, zum Schutz des Eigentums und der Persönlichkeitsrechte der Bauernfamilien.

Der Deutsche Bauernverband informiert mit dieser Broschüre betroffene Landwirte über den Umgang mit Stalleinbrüchen, Möglichkeiten zur Vorbeugung, über die juristische Bewertung des widerrechtlichen Eindringens in Ställe und der Veröffentlichung hierbei erlangter Bild- und Videomaterialien sowie nicht zuletzt über Handlungsoptionen für die Betriebe.¹



¹ Vgl. hierzu den Flyer des Bauernverbandes Schleswig-Holstein von 2013 „Stalleinbruch – Was tun?“

1 Stallsicherheit

Unabhängig vom konkreten Fall eines Stalleinbruchs sollte sich jeder Betrieb Gedanken zur Sicherung seiner Stallanlagen machen. Ist eine Sicherung der Ställe überhaupt erforderlich? Schließlich mögen Sie denken: „Ich habe doch nichts zu verbergen!“. Eine erhöhte Stallsicherheit soll jedoch nicht in erster Linie dazu dienen, ungenehmigte Foto- und Videoaufnahmen zu verhindern. Vielmehr geht es darum, die Sicherheit und Gesundheit Ihrer eigenen Tiere zu gewährleisten. Denn durch das unbefugte Betreten werden in erster Linie Ihre Tiere gefährdet. Zum einen werden diese in ihrer vertrauten Umgebung in ihrer Ruhe gestört. Zum anderen besteht

die Gefahr, dass durch unbefugte Personen Keime und Krankheitserreger in Ihre Stallungen eingetragen werden. Dies ist gerade in Anbetracht der Ausbreitungsgefahr von Tierseuchen und Krankheiten von enormer Bedeutung.



2 Mögliche Straftatbestände



Hausfriedensbruch nach § 123 StGB

Wenn jemand in das „befriedete Besitztum“ eines Anderen widerrechtlich eindringt, macht er sich eines Hausfriedensbruchs strafbar. „Befriedetes Besitztum“ im strafrechtlichen Sinne sind Grundstücksflächen oder Gebäude, welche in äußerlich erkennbarer Weise durch Mauern, Zäune, Hecken o.ä. Vorrichtungen gegen das beliebige Betreten durch Andere gesichert sind. Darunter fallen auch Ställe auf einem Hofgelände. Mit dem unbefugten Betreten einer Stallanlage ist daher der Tatbestand des Hausfriedensbruchs zumeist verwirklicht. Diese Straftat wird von der Polizei jedoch nur auf Antrag verfolgt. Landwirte sollten deshalb bei der Polizei bei Eindringen unbefugter Dritter grundsätzlich einen Strafantrag stellen.

Nach einem Urteil des LG Heilbronn vom 23. Mai 2017 wurde das Eindringen von Aktivisten in Ställe eindeutig als Hausfriedensbruch beurteilt.

Sachbeschädigung nach § 303 StGB

Im Zusammenhang mit Stalleinbrüchen kann es auch zu Sachbeschädigungen kommen. Sollten durch das Eindringen in einen Stall Schäden entstanden sein, liegt auch eine strafbare Sachbeschädigung vor. Auch das Eintragen von Krankheitserregern, spätere, nach der Ansteckungszeit sichtbar werdende Krankheitsausbrüche oder stressbedingte Verletzungen und Todesfälle von Tieren erfüllen den Tatbestand der Sachbeschädigung.

Diebstahl nach § 242 StGB

Bei Stalleinbrüchen kann es auch zu Diebstählen kommen, wenn Gegenstände aus der Stallanlage mit der Absicht entfernt werden, diese auch tatsächlich zu behalten. Sind Stallgebäude durch Schließmechanismen gesichert, die die Täter überwinden, um in das Stallgebäude einzudringen und entwenden sie dann Gegenstände, liegt sogar ein besonders schwerer Fall von Diebstahl vor.

3 Zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen

Unterlassungsanspruch

Das unbefugte Betreten von Stallanlagen durch fremde Personen stellt zivilrechtlich eine Beeinträchtigung des Eigentums dar. Eine solche Beeinträchtigung muss der Eigentümer nicht dulden. In der Regel ist die Beeinträchtigung aber nur vorübergehender Natur und mit dem Verlassen des Stallgebäudes wieder beendet. Der Eigentümer kann deshalb dem Täter das zukünftige Betreten ausdrücklich durch Urteil verbieten lassen. Zugleich kann für den Fall des Zuwiderhandelns ein hohes Ordnungsgeld oder ersatzweise Ordnungshaft angedroht werden.

Schadenersatz

Schadenersatzansprüche bestehen, wenn durch oder bei dem unzulässigen Eindringen eine Sache beschädigt wurde. Insbesondere bei Eintragung von Krankheiten oder Tod eines Tieres kommen Schadenersatzansprüche in Betracht. Allerdings muss die Verursachung eindeutig bewiesen werden und das Verschulden des Schädigers vorliegen.

Verbreitungsverbot von Bildmaterial

Grundsätzlich sind im Zuge von Stalleinbrüchen vorgenommene ungenehmigte Film- oder Fotoaufnahmen bzgl. ihrer Vervielfältigung und Verbreitung unzulässig. In der Regel haben deshalb die Landwirte die Möglichkeit, gegen eine Verbreitung und Veröffentlichung der Film- oder Fotoaufnahmen vor Zivilgerichten auf Unterlassung der Verbreitung und Veröffentlichung zu klagen. Eine solche Klage kann sich sowohl gegen den Eindringenden als auch beispielsweise gegen Medienbetreiber richten, die dieses Material verwenden und verbreiten.

Eine Ausnahme von diesem Verbreitungsverbot besteht nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur, wenn ein



überragendes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit vorliegt (vgl. BVerfGE 66, 116, 139). Für Fälle des Stalleinbruchs bedeutet dies, dass ein Verstoß beispielsweise gegen Tierschutzbestimmungen so gravierend sein kann, dass das öffentliche Interesse überwiegt. In dem Fall kann die Veröffentlichung rechtswidrig erlangter Informationen oder von Bildaufnahmen nach Prüfung und Abwägung im Einzelfall dennoch zulässig sein.

**Az.: 7 U 39/05
vom 23. August 2005**

**Az.: 7 U 11/14
vom 19. Juli 2016**

Das LG Hamburg hat jüngst bei Bildaufnahmen von nachweislich tierartgerechter Haltung eine Veröffentlichung von Bildern aus einer Krankenbucht für unzulässig erklärt. Das Vorhandensein ordnungsgemäß behandelter kranker Tiere in einer separaten Bucht wurde dabei nicht als tierschutzrechtlich zu beanstanden eingestuft. Grundsätzliche Ausführungen zu den Grenzen einer Veröffentlichung rechtswidrig erlangter Film- und Bildmaterialien im Zusammenhang mit Tierschutzfragen wurden vom Hanseatischen Oberlandesgericht in 2 Entscheidungen vom 23.8.2005 (Az.: 7 U 39/05) und vom 19.7.2016 (Az.: 7 U 11/14) vorgenommen.

4 Handlungsempfehlungen – was ist zu tun

a) Vorsorge: Sicherheit der Tierbestände

Überprüfen Sie im Interesse der Sicherheit und Gesundheit Ihrer Tierbestände die Sicherheitsvorkehrungen für Ihre Hofstelle, Ihr Betriebsgelände sowie für Ihre Stallgebäude und -einrichtungen insbesondere auf folgende Punkte:

- » ausreichende Einfriedung und Beleuchtung, ggf. mit Bewegungsmeldern
- » mechanische oder elektronische Schließsysteme und Schließenanlagen
- » gesonderte Einzäunung von Stallgebäuden
- » Alarmanlagen und Videoüberwachung.

Dokumentieren Sie regelmäßig Ihre Sicherheitsvorkehrungen, betriebliche Eigenkontrollen, tierärztliche Untersuchungen und Kontrollergebnisse der Veterinärämter.

Welche Maßnahmen am besten unter Ihren betrieblichen Bedingungen erforderlich und ausreichend sind, sollten mit Experten für Sicherungstechnik erörtert werden.

b) Bei Feststellung eines Stalleinbruchs

- » umgehende Benachrichtigung der Polizei und Stellen eines Strafantrages wegen Hausfriedensbruch
- » bei Feststellung des Eindringens einer unbefugten Person „auf frischer Tat“ Ruhe bewahren und umgehend die

Polizei benachrichtigen. Keine Anwendung körperlicher Gewalt, aber ggf. vorübergehendes Festhalten der unbefugten Person durch Verschließen der Stallgebäude bis Eintreffen der Polizei. Die eigene Sicherheit sollte aber stets an erster Stelle stehen.

- » Sind Schäden (Sachschäden, Schäden an Tieren einschließlich später eingetretener gesundheitlicher Probleme im Tierbestand) eingetreten, sollten diese dokumentiert werden, ggf. unter Hinzuziehung des Hoftierarztes oder externer Sachverständiger. Eine Schadensanzeige sollte auch im Rahmen der betrieblichen Versicherungen erfolgen.
- » Die Möglichkeiten der gerichtlichen Geltendmachung zivilrechtlicher Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche sind zu prüfen. Voraussetzung ist i.d.R. die Ermittlung der Identität der eingedrungenen unbefugten Personen. Hier sollte die Beratung durch die Geschäftsstellen der Kreis-, Regional- und Landesbauernverbände bzw. von Rechtsanwälten in Anspruch genommen werden.
- » Insbesondere beim Verdacht, dass Video- und Fotomaterial zur späteren medialen Verwertung erstellt worden ist, sollte der Hoftierarzt und das zuständige Veterinäramt informiert werden,



um die Haltungsbedingungen im Betrieb überprüfen zu lassen und zeitnah eine ordnungsgemäße Tierhaltung belegen zu können.

- » Ist der Betrieb in ein Qualitätssicherungssystem eingebunden (QS, Initiative Tierwohl oder ähnliche Systeme), muss der Systembetreiber oder Bündler informiert werden. QS hält dafür einen „Meldebogen für den Ereignisfall“ bereit.² Kurzfristig anberaumte Sonderaudits sind eine sinnvolle Maßnahme,

um auch hier die tatsächliche Situation im Betrieb dokumentieren zu können.

- » Lassen Sie prüfen, ob unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls gegen eine beabsichtigte Verbreitung und Veröffentlichung durch Medien presserechtlich vorgegangen werden kann. Eine Begleitung durch einen Anwalt mit besonderer Fachkompetenz im Presse- und Medienrecht ist in Anbetracht der hierbei zu bewertenden speziellen Rechtsfragen und ggf. Besonderheiten des Einzelfalls anzuraten.

Beispiel: Landgericht Hamburg Urteil v. 13.12.2013 Az.324 O 400/13

Nächtliches Eindringen eines vermeintlichen Tierrechtsaktivisten in Legehennen-Ställe wurde eindeutig als Hausfriedensbruch qualifiziert. Der Fernsehanstalt wurde Verbreitung/Veröffentlichung des hierbei auf umfriedeten Betriebsgelände erlangten Bild- und Videomaterials gegen Androhung von Ordnungsgeld untersagt.

Eine Aufdeckung tierschutzrechtswidriger Zustände war auch nach Kontrollen/Feststellungen des Veterinäramtes nicht gegeben. Allgemeines Berichterstattungsinteresse rechtfertigt nicht die Erlangung von Bild- und Videomaterial durch Straftaten wie Hausfriedensbruch.

c) Umgang mit Medienanfragen

Häufig werden im Nachgang von Stalleinbrüchen Anfragen von Journalisten zu Interviews, Stellungnahmen oder Aufnahmen gestellt. Hier ist zu bedenken, dass solche Anfragen im Nachhinein medienrechtlich so interpretiert werden, dass dem betreffenden Betrieb die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde.



Das kann gerichtliche Schritte gegen eine Veröffentlichung widerrechtlich erlangten Materials erschweren.

- » Es ist auf einen fairen und redlichen Umgang miteinander Wert zu legen.
- » Abhängig von den Medien und ggf. bisheriger Erfahrungen kann die Zustimmung zu einem Interview sowie die Rechte des Interviewten schriftlich fixiert werden.
- » Bei überraschenden Interviews durch Vorhalten eines Mikrofons oder/und vor laufendem/r Band/Kamera sollte, wenn dies nicht gewollt ist, der Befragte die Antwort und die Aufzeichnung von Bild und Ton direkt verweigern.
- » Auch hier: Mitglieder erhalten Unterstützung bei ihrem Kreisbauernverband.

² https://www.q-s.de/services/files/downloadcenter/6_weitere_unterlagen/ereignismanagement/meldeboegen/Ereignisfallblatt-Tier_Haltung_Transport_130101.pdf

**Herausgeber:**

Deutscher Bauernverband e. V.
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Tel.: 030 / 31 904 0; FAX: 030 / 31 904 431
E-Mail: presse@bauernverband.net
Internet: www.bauernverband.net

Bildnachweis:

Titelfoto/ Cover innen: TheDigitalWay/ pixabay; Cover außen: Pavel Kadycz/ pexels
Seite 3: Stallbesichtigung Hof Karl-Heinz Ortrup/ Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband
Seite 4: terimakasih0/pixabay; blende11/fotolia; Seite 5: mohamed1982/ pixabay
Seite 6: StockSnap, extrabrandt/ pixabay; Seite 7: DBV